



Justiz. Enthält: Akten zum Justizwesen im Kanton Schaffhausen.

Staatsarchiv Schaffhausen, Postfach 4, CH-8200 Schaffhausen
Für die Einsicht dieses Bestandes ist Voraussetzung nötig: Tel. +41 (0)52 632 73 68, staatsarchiv@sch.ch

Justiz

Zitierweise

Die vollständige Signatur eines Dokumentes aus dem Bestand "Justiz" lautet zum Beispiel:

Justiz AE 13: Entwurf zu einer Revision der Ordnung, 1825.

Justiz O 1: Bittschrift an Kaiser Ferdinand anlässlich seines Besuchs in Schaffhausen für den verschuldeten Jörg Gröndler, 12. Januar 1563.

Inhaltsverzeichnis

Zitierweise	1
Inhaltsverzeichnis	1
A Ordnungen	3
AA Vogtgerichts-Ordnungen	3
AB Malefizgerichts-Ordnungen	3
AC Stadt- und Schuldgerichts-Ordnungen	4
AD Auffallrats-Ordnungen	4
AE Ehegerichts-Ordnungen	4
AF Markgerichts-Ordnungen	5
AG Vana	5
B "Fünfer-Kommission", 1377 eingesetzt	6
C Vogt- und Bussengericht	6
D Kriminal- bzw. Malefizgericht	7
E Strafwesen, Allgemeines	13
F Urtheilsbriefe	14
G Begnadigungsgesuche, Bittschriften, Supplikationen	15
H Prozesse zivilrechtlicher Natur	17
J Stadt- und Schuldgericht	18
K Auffallrat	19
L Ehegericht (EG)	23
M Markgericht	26
N Waisengericht	28
O Kastigationsgericht (Hauben- oder Flittergericht)	29

S. 1/34

Identifikation

Titel	Justiz. Enthält: Akten zum Justizwesen im Kanton Schaffhausen.
Stufe	Bestand
Entstehungszeitraum	1460 - 1932

Kontext

Bestandsgeschichte Hinweise zum Justizwesen von Schaffhausen: Im Ancien Régime war das Gerichtswesen von SH ungefähr folgendermassen aufgebaut. (P. = Präsident, M. = Mitglieder) Strafgerichtswesen Vogt- und Bussengericht für Schlag- und Injurienhändel. P.: Reichsvogt M.: 12 Ratsherren Kleiner Rat als Kriminalgericht. Der Kleine Rat war Untersuchungs- und Entscheidungsbehörde in allen Kriminalfällen. In schwierigen Fällen setzte er eine Untersuchungsbehörde ein, die aus zwei Ratsherren als Inquisitoren oder Examinatoren bestand. Kam Todesstrafe in Betracht, trat das Kriminal- oder Malefizgericht in Funktion. P.: Reichsvogt M.: Kleiner Rat Im übrigen war der Kleine Rat letzte Appellationsinstanz sowohl in Straf- wie auch in Zivilgerichtsfällen. Zivilgerichtswesen Kleiner Rat für wichtige Zivilstreitigkeiten. P.: Bürgermeister M.: 24 Ratsherren Stadt- oder Schuldgericht für Forderungsprozesse unter 60 Gulden, u.a. P.: Stadtrichter M.: 12, ab 1614 24 Ratsherren als Urteilsprecher Auffallrat, d.h. Konkursgericht für Konkurse und Forderungssachen. P.: Bürgermeister M.: der zweite Bürgermeister, Statthalter, beide Seckelmeister, ein Kleinratsherr. Ehegericht für Ehestreitigkeiten, Ehebruch, Hurerei, Unzucht etc. 1529 eingeführt. P.: Statthalter M.: 5 Ratsherren und 3 Geistliche. Markgericht für Bann- und Marktstreitigkeiten. P.: Statthalter M.: 6 Ratsherren Waisengericht für Erbschaftssachen P.: Statthalter M.: 6 Ratsherren Kastigationsgericht (Hauben- oder Flittergericht) für Verstösse gegen sittsame Kleidung, Modesucht, übertriebenen Schmuck etc. Appellationsgericht. Fünfer. Eine aussergewöhnliche, nur temporär bestehende gerichtliche Instanz waren die "Fünfer", die 1377 eingesetzt wurden zur Behandlung der Prozesse zwischen dem Kloster Allerheiligen und der Stadt. P.: Österreich, Vogt M.: zwei städtische und zwei klösterliche Beisitzer. Nach Aufhebung des Klosters (1529) ging diese Kommission ein. Für die Zeit nach dem Zusammenbruch des Ancien Régime sei kurz folgendes festgehalten: Helvetik (1798 - 1803). Die Kriminaljustiz steht dem Kantonsgericht zu. In schweren Fällen Appellation an den obersten Gerichtshof in Bern. Weitere Gerichte: Gemeindegerecht (auf der Landschaft) Stadtgericht, Bezirksgericht, Appellationsgericht, Ehegericht, Waisengericht, Auffallrat. Mediation (1803 - 1814). Das Appellationsgericht beurteilt als einzige Instanz alle Kriminalfälle. P.: der stillstehende Bürgermeister M.: 13 Grossräte. Restauration (1815 - 1831). Strafjustiz wieder Sache des Kleinen Rates. Stadtgericht für Zivilprozesse. 1826: Wiedereinführung des Appellationsgerichts für die Beurteilung aller Kriminalfälle ohne Todesstrafe; Kleiner Rat = Malefiz- oder Blutgericht für Fälle mit Todesstrafe. Regeneration (1831). Kantonsgericht: Beurteilung aller Straffälle in erster Instanz; Appellation an das Appellationsgericht. Einführung des Friedensrichteramtes und des Fiskals (Staatsanwalts). Seit 1852 Kantonsgericht = erste Instanz, Obergericht = zweite und letzte Instanz in Straffällen.

Kontext

Sämtliche Gerichtsakten des Kantons- und des Obergerichtes befinden sich im Staatsarchiv.

Zugangs- und Benutzungsbestimmungen

Schutzfrisdauer	100
Physische Benutzbarkeit	Gesuchspflichtig
Schutzfrist	100 Jahre

Sachverwandte Unterlagen

Veröffentlichungen Martin Wanner. Studien über die Staatsumwälzung des Kantons Schaffhausen im Jahre 1798. Schaffhausen 1865. S.7ff. David Stokar. Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit. In: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 5, 1892, S. 309ff. Ernst Rüedi. Das geistliche Gericht zu Konstanz und seine Beziehungen zu Schaffhausen. In: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 27, 1950, S.85ff. Karl Heusi, Die Gerichts-Organisation im Kanton Schaffhausen, (Diss. Zürich) Schleithem 1954. Schaffhauser Recht und Rechtsleben. Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund. Hrsg. v. Verein Schaffhauser Juristinnen und Juristen. Schaffhausen 2001.
